

DE

***Fall Nr. COMP/M.6747 -  
ENERGIE  
STEIERMARK /  
STEWEAG STEG***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 15/01/2013

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32013M6747***

---

Büro für Veröffentlichungen der Europäischen Union#  
2985 Luxemburg, LUXEMBURG



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.01.2013  
K(2013)221

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
VEREINFACHTES VERFAHREN

### An den Anmelder:

**Betr.: Sache COMP/M.6747 – ENERGIE STEIERMARK / STEWEAG-STEAG  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)  
Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 06.12.2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Energie Steiermark AG („Energie Steiermark“, Österreich), die gemeinsam von dem Land Steiermark und dem EDF-Konzern kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Steweag-Steg GmbH („SSG“, Österreich).

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Energie Steiermark: Stromerzeugung und -vertrieb, Gas und Wärme vor allem in Österreich
  - SSG: Stromhandel und -vertrieb vor allem in Österreich<sup>2</sup>.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 384 vom 13.12.2012, S. 16

Randnummer 5 Buchstabe (d) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>3</sup> fällt.

3. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

*Für die Kommission,  
(unterzeichnet)  
Alexander ITALIANER  
Generaldirektor*

---

<sup>3</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.